

trieb. Hier war die Bestätigung des Königs schon vorgesehen, und sie erfolgte Anfang Mai 1125 (RRH n° 105). Dann aber kamen bis zum Ende der antiochenischen Pflichten des Königs nur noch zwei Konsense sowie RRH n° 109 und die in diesem Zusammenhang ganz zweifelhafte Schenkung an Gaufrid Pintard vom Oktober 1126 (RRH n° 114a).

Die erhaltenen Diplome haben Ausstellorte mit Ausnahme von RRH n° 89, 90a und 100a, und sie liegen alle im Königreich Jerusalem, wo sicher auch RRH n° 89 beurkundet wurde. Antiochenische Zeugen kommen nur in RRH n° 100a vor, weil es als einziges der erhaltenen Stücke der Regentschaftsjahre im Norden ausgestellt wurde. Dorthin gehört sonst nur noch das Deperditum von angeblich Oktober 1126 (RRH n° 114a), als der König in Antiochia war, aber nur dann wenn das Regest von 1742 besser ist als das von 1531. Für RRH n° 100a war die Kanzlei mit dem Siegelstempel mitgereist. Sie reiste vielleicht auch 1123 mit, folgte dann aber dem König bestimmt nicht in den Kampf, denn als er 1123 gefangen genommen wurde, blieb der Kanzler Paganus von diesem Schicksal verschont. Anfang 1124 fungierte er in Akkon als Datar im Pactum Warmundi für die Venezianer (RRH n° 102)²². Auf die Nachricht von der Gefangennahme des Königs hatte der Patriarch Warmund von Jerusalem eine Reichsversammlung einberufen, die den Konstabler Eustach von Caesarea zum Regenten wählte. Als Eustach am 15. Juni 1123 starb, wurde Wilhelm von Buris, der Herr von Tiberias, zum neuen Regenten gewählt²³. Spätestens er zog in einem Regentschaftsrat noch den Patriarchen und den Kanzler hinzu. Die Wahl von Regenten zeigt an, daß der König vor seiner Abreise keinen Reichsverweser bestellt hatte. Nicht einmal in der eingeschränkten Form einer Statthalterschaft fand also während der Abwesenheit des Königs Regierung statt. Man kann nicht sehen, daß irgendjemand mit diesem Stand der Dinge hätte zufrieden sein können, und man muß ernsthaft erwägen, ob Episkopat und Adel nicht froh waren, als man eine Regentschaftsregierung einrichten konnte, denn sie war besser als die Nichtregierung zuvor, auch wenn sie anscheinend keine Beurkundungstätigkeit bedeutete.

Kaum war der im August 1124 entlassene König endlich am 3. April 1125 nach dreijähriger Abwesenheit in sein Reich zurückgekehrt, da wurde er durch neue Hiobsbotschaften gleich wieder nach Antiochia gerufen. Unterwegs stellte er am 2. Mai 1125, umgeben von den Großen seines Reichs, in Akkon sein großes Privileg RRH n° 105 für Venedig aus, mit dem er das Pactum Warmundi

22) Die Urkunde kündigt kein Siegel an. Ein solches wird erst im 14. Jh. in der *Chronica extensa* des Andrea Dandolo, hg. von Ester Pastorello in der Neubearbeitung von Muratoris *Rer. Ital.* SS. 12/1 (o.J.) S. 233 f. erwähnt: *Hec in scriptis sigilis et iuramento prelatorum et baronum confirmata sunt*. In einer miserablen Abschrift des Tommaso Diplovataccio aus dem 16. Jh. (Biblioteca Marciana Venedig, Ms. Lat. class. XIV cod. 75 [4529] fol. 67^r) ist gar die Rede von *impressione sigillorum patriarchae et procerum*, was kaum zutreffen dürfte und gewiß nur eine Ausweitung von Dandolo ist, den Diplovataccio in der Einführung zu seiner Kopie wörtlich exzerpierte. Die Urkunde dürfte unbesiegelt gewesen sein, aber weniger weil der Kanzler keine Bullenzange gehabt hätte, sondern weil man zögerte, das Siegel während der Gefangenschaft des Königs einzusetzen, da die Regenten ja ohne königliche Einsetzung amtierten. Lieber verpflichtete man den König auf eine Bestätigung, und diese war besiegelt (RRH n° 105).

23) Fulcher von Chartres III.16 und III.22, S. 658–661, 674 f.